

welche mit denen alten Serbiern, so insgemein mit andern Völkern ihres Geschlechts, unter dem Namen der Slaven, in denen alten Geschichten vorkommen, nicht nur den gemeinschaftlichen Namen und Sprache führen, sondern auch die Benennungen ihrer Dörfer, und die unter ihnen gangbaren Gebräuche und Gewohnheiten eine Aehnlichkeit und Gleichheit haben. Gleichwie, da die alten Oberlausitzischen Serben, als sie noch eigene Leute waren, und mit denen Franken und Sachsen kriegeten, mit denen Slavoniern übereinkommen; davon ich einen Bericht im Dresdn. gelehrten Anzeiger 1757. XLIX - LI. St. ertheilet.

§. 14.

Die Zeit, wenn die Serben in unseren Landen angelanget, wird von denen Scribenten unterschieden angegeben, mit deren Anführen ich mich nicht weitläufig aufhalten will, und habe ich §. 12. bereits etwas gedacht. Man handelt am sichersten, wenn man setzet, daß die Slaven, und unter selben unsere Serben, im 5ten und 6ten Sec. sich alhier eingefunden.

§. 15.

Die Slaven überhaupt waren ein vornehmes und berühmtes Volk; wie sie denn auch den Namen Slaven von Ruhm und Ehre führen. Denn Slava heisset in ihrer Sprache, nach unserm deutschen Ausdruck, Ruhm, Ehre, Herrlichkeit: als womit sie die Vortreflichkeit ihres Geschlechts andeuten. Dahero die Nahmen, die auf ein slav ausgehen, etwas Erhabenes, Ehrenreiches und Vorzügliches in sich fassen, als: Bogislavs, Gottes Herrlichkeit; Wenceslavs, große Herrlichkeit; Micislavs, berühmt im Bogen; Vocislavs, berühmt im Krieg, und dergl. mehr. Wie denn auch Balbin. Epit. R. B. l. III. c. 5. fol. 181. und 186. seqq. den Slavischen Adel, wegen seines Alterthums, Ehre und Herrlichkeit, hoch rühmet: Legi, quam plurimas Germanicorum, Italicorum, Gallicarum nobilitatis origines, ac nihilominus omni asseveratione confirmare posse: Slavicam Nobilitatem, nihil illis antecedere, esse illustrissimas & generosissimas Slavorum familias, quæ ab annis 400, alia 600, & pluribus, quædam etiam ab annis mille, Majores suos nominare, atque etiam probare & demonstrare possint, perpetua generationis serie, nullo indecoro conjugio & inæquali hiatus.

§. 16.

Ober
das
beha
ten
erwa
rete,
war

U
Urfa
Kais
unter

D
obge
Kais
noch
von
sifis
che,
zu ei
Volk
daß
glück
stent
daß
so m
und
Wo
feiner